



Garantie Erklärung

I. Allgemeines

Wir übernehmen gegenüber Endgebern für HOPPE-Tür- und -Fensterbeschläge, neben und zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten, die sich für den Endgebraucher aus einem Kauf der HOPPE-Tür- und -Fensterbeschläge ergeben, eine Herstellergarantie in dem nachfolgend beschriebenen Umfang.

„Endgebraucher“ im Sinne dieser Herstellergarantie ist jede natürliche oder juristische Person, die Eigentümer des HOPPE-Produktes ist und es nicht in der Absicht erworben hat, es im Rahmen eines Geschäftsbetriebes bei Dritten zu montieren oder weiterzuverkaufen.

„Erst-Endgebraucher“ ist der Endgebraucher, der das HOPPE-Produkt als Erster von HOPPE, einem Händler oder jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die das HOPPE-Produkt im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes bei Dritten montiert oder verkauft, erworben hat.

II. Garantie-Schutz

Als Hersteller garantieren wir Endgebern die einwandfreie mechanische Funktionstüchtigkeit von HOPPE-Tür- und -Fensterbeschlägen. Diese Funktions-Garantie bezieht sich auf folgende Merkmale der HOPPE-Tür- und -Fensterbeschläge:

- die Übertragung der Drehbewegung auf das Türschloss oder den Dreh-/Kipp-Beschlag des Fensters
- die Verbindung zwischen Griff und Anschlagkörper;
- bei Fenstergriffen die Funktionen: abschließbar, selbsttätige Verriegelung, SecuForte®, SecuSelect®, Secu100®, Secu200®, SecuDuplex® oder SecuTBT® oder Secustik®;
- bei Türgriffen die Funktionen: Sertos®, Badezimmer-Garnitur oder HCS® mit Verriegelungsfunktion;
- bei Schutz-Garnituren die Funktionen: Schutzfunktion, Zylinder-Abdeckung
- das Rückholfederpaket (soweit werkseitig verbaut);
- die HOPPE-Schnellstift-Verbindung und die HOPPE-SchnellstiftPlus-Verbindung;
- die Übertragungsmechanik in den Fenstergriffen SecuSignal®.

Unsere Funktions-Garantie gilt für HOPPE-Tür- und -Fensterbeschläge weltweit.

Wir gewähren die Funktions-Garantie für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Kaufdatum des Erst-Endgebrauchers.

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Funktions-Garantie sind alle auswechselbaren Einzelteile, wie insbesondere Schrauben, Verbindungsstifte, Sprengringe u. dgl., sowie elektronische Bauteile. Darüber hinaus ist die Funktions-Garantie in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- nicht bestimmungsgemäße oder unsachgemäße Verwendung;
- fehlerhafte Montage;
- fehlerhafte Bedienung;
- Nichtbeachtung von Einbau- und Pflegeanweisungen;
- eigenmächtig am Produkt vorgenommene Änderungen und Reparaturen;
- chemische und physikalische, bei unsachgemäßem Gebrauch entstandene Einwirkungen auf die Mechanik und/oder auf die Materialoberfläche, z. B. Beschädigungen durch scharfkantige Gegenstände oder unsachgemäße Reinigungsmittel und Reinigungshilfsmittel;
- nicht fachgerecht eingestellte Türen und Fenster und/oder deren Beschlagteile (z. B. Schlösser, Bänder, Scharniere, Dreh-/Kipp-Beschläge, Rahmen u. dgl.), die eine übermäßige Belastung der montierten HOPPE- Tür- und -Fensterbeschläge verursachen;
- Schäden durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen.

III. Garantie-Leistungen

Unsere Garantie-Leistung besteht ausschließlich darin, dass wir im Falle eines innerhalb der Garantie-Zeit aufgetretenen Mangels in der mechanischen Funktionstüchtigkeit nach unserer Wahl die für den Endgebraucher kostenlose Reparatur des Produkts oder eine kostenfreie Ersatzlieferung eines entsprechenden oder gleichartigen und gleichwertigen Beschlages durchführen.



Dem Endgebraucher erwachsene Kosten und Aufwendungen für den Ein- und Ausbau des HOPPE-Produktes oder für die Versendung des Produktes an HOPPE oder den Händler werden von dieser Garantie nicht erfasst.

Die Rechte aus dieser Garantie kann der Endgebraucher durch schriftliche Fehleranzeige innerhalb der Garantie-Zeit gegenüber dem Händler, bei dem der Erst-Endgebraucher das Produkt gekauft hat, oder direkt bei uns, der HOPPE Holding AG, Via Friedrich Hoppe, 7537 Müstair, Schweiz, geltend machen. Voraussetzung ist überdies, dass der Endgebraucher sowohl das beanstandete Produkt vorlegt wie auch einen Nachweis erbringt, dass der Mangel in der mechanischen Funktionstüchtigkeit innerhalb der Garantie-Zeit aufgetreten ist. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Vorlage des Kaufbelegs des Erst-Endgebrauchers geführt werden. Es wird daher empfohlen, den Kaufbeleg mindestens bis zum Ablauf der Garantie-Zeit sorgfältig aufzubewahren.

IV. Gesetzliche Rechte

Dem Endgebraucher stehen neben den Rechten aus dieser Garantie die gesetzlichen Rechte zu. Diese für den Endgebraucher unter Umständen günstigeren Rechte werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt.

Die Garantie lässt ebenfalls die Rechte unberührt, die der Erst-Endgebraucher sowie gegebenenfalls der Endgebraucher gegen den Verkäufer hat, bei dem der Erst-Endgebraucher das Produkt erworben hat.